

Die Exportkontrollstelle der Universität Passau informiert aus außenwirtschaftsrechtlicher Sicht über Reisen in das Nicht-EU-Ausland

Der Zweck der Exportkontrolle bei Reisen besteht darin, den sicherheitsrelevanten Missbrauch im Zusammenhang mit der Verbringung sensibler Güter oder dem Transfer von sensiblem Wissen ins Ausland zu verhindern. Sensible Güter umfassen

- Waren,
- Wissen oder
- Software und Technologien

mit einem sogenannten doppelten Verwendungszweck. Diese Güter dienen in erster Linie zivilen Zwecken, können aber auch militärisch oder zu terroristischen Zwecken verwendet werden („Dual-Use Güter“) und sind nicht bereits allgemein zugänglich oder nicht der Grundlagenforschung zuzuordnen.

1. Anknüpfungspunkte bei Dienstreisen in das Nicht-EU Ausland

Vor der Ausfuhr von Gütern oder dem Transfer von Informationen/Technologien/Wissen muss die ausführende Person prüfen, ob ihre Ausfuhr einer vorherigen behördlichen Genehmigung bedarf oder einem Verbot unterliegt. Bei Reisen in das Nicht-EU-Ausland sind die anwendbaren nationalen und internationalen exportkontrollrechtlichen Vorschriften zu beachten. Ferner müssen diverse Embargo-Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der EU berücksichtigt werden. Embargos richten sich gegen Länder, Personen oder Gruppierungen. Eine genehmigungspflichtige Ausfuhr kann insbesondere vorliegen oder ein sensibler Umgang geboten sein, bei:

- dem *Transport* von Dual-Use Waren und Gütern (z.B. Prototypen, Software und Technologien) im gewöhnlichen Reisegepäck in Nicht-EU Länder,
- dem *Mitführen* von Laptops, Smartphones, USB-Sticks oder anderen Speichermedien, die einen Zugriff auf Dual-Use Güter ermöglichen oder
- der *Weitergabe* von nicht veröffentlichtem Fachwissen, welches im Zusammenhang mit einer kritischen Endverwendung stehen könnte (z.B. Rüstungsindustrie, ziviler Kernkraft oder Überwachungstechnologie), welches mündlich (z.B. in Seminaren) weitergegeben wird.

Bitte klären Sie eigenverantwortlich alle Fragen in diesem Zusammenhang frühzeitig. Die Exportkontrollstelle der Universität Passau (exportkontrolle@uni-passau.de) unterstützt Sie hierbei gerne.

2. Hinweis bei der Mitnahme von dienstlichen elektronischen Endgeräten

Nehmen Sie nur die nötigsten elektronischen Endgeräte, also solche, die lediglich unentbehrliche Programme und Dateien enthalten, auf Ihre Dienstreise in das Nicht-EU Ausland mit. Sensible Güter, insbesondere Daten, Software und Technologien sollten nie ungeschützt mitgeführt und genutzt werden. In Nicht-EU-Ländern sollten Sie sich zudem nicht mit VPN oder dem örtlichen Netzwerk einwählen, um Zugriff auf universitätsinterne Laufwerke oder Daten zu erhalten.

3. Weitere Informationen finden Sie unter:

- Exportkontrollstelle der Universität Passau: <https://www.uni-passau.de/universitaet/leitung-und-gremien/universitaetsleitung/buero-des-kanzlers/exportkontrolle>
- Rechtsvorschriften der Exportkontrolle: <https://www.uni-passau.de/universitaet/leitung-und-gremien/universitaetsleitung/buero-des-kanzlers/exportkontrolle/rechtliche-vorschriften-exportkontrolle-1>